

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitrag für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 428.

Halle, Sonnabend den 13. September
Zweite Ausgabe.

1851.

Deutschland.

Halle, d. 12. September. Die Preussische Zeitung bringt heute den wörtlichen Abdruck des zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrags über die Erweiterung des Zollvereins. Der Diskussion in der Presse, die bisher jeder sichern Unterlage entbehrt, ist dadurch eine verbürgte Basis gegeben. Jetzt erst läßt sich die ganze Situation, in der wir uns befinden, klarer übersehen und die Richtung erkennen, welche der fernern Entwicklung bevorsteht. Wir werden den Vertrag in einem ausführlicheren Artikel besprechen. Die Preussische Zeitung leitet denselben mit folgenden Worten ein:

Indem wir im Stande sind, unsern Lesern nachstehend den am 7. d. M. zwischen Preußen und Hannover hier abgeschlossenen Vertrag wegen der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine mitzutheilen, können wir uns nicht verlagern, diese Mittheilung mit einigen vorläufigen Bemerkungen zu begleiten. Der Vertrag, welcher zunächst zwischen Preußen und Hannover abgeschlossen ist, soll in Wirksamkeit treten vom 1. Jan. 1854 ab, also mit einem Zeitpunkte, zu welchem sowohl auf Seiten des Zollvereins, wie auf Seiten des Steuervereins die Möglichkeit anderweiter Verständigung eintritt. Es ist bekannt, daß die Zollvereins-Verträge vorläufig bis zum Ende des Jahres 1853 laufen, und daß, wenn nicht bis zum Schluß des Jahres 1851 eine Kündigung erfolgt, eine weitere unveränderte Fortsetzung auf 12 Jahre eintritt. Eben so verhält es sich mit den Grundverträgen des Steuervereins. Es ergiebt sich schon hieraus, daß für die Herbeiführung des nunmehr vorliegenden Vertrages ein Zeitpunkt, wie der gegenwärtige, gewählt werden mußte, der, wenn überhaupt, so doch jedenfalls erst nach einer längeren Reihe von Jahren, hätte wiederkehren können. Es leuchtet aber nicht minder ein, wie unumgänglich es war, die Sache ohne Zaudern zu beginnen, mit Hintansetzung partikulärer Rücksichten zu fördern und mit Entschiedenheit zu Ende zu führen. Daß die Regierungen von Preußen und Hannover sich in allen diesen Punkten begegneten, war zur Herbeiführung eines Erfolges erwünscht, aber auch unerlässlich. Vorläufige Besprechungen über die Angelegenheit gingen bald in förmliche Unterhandlungen über; letztere führten schnell zur Unterzeichnung des Abkommens, welches unter den angedeuteten Umständen ohne Störung vollendet werden konnte. Es ist damit ein seit Jahren vor Augen gewesenes Ziel erreicht. Wir erblicken in dem geschlossenen Vertrage zunächst eine die materielle Wohlfahrt fördernde, naturgemäße Entwicklung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen einer großen Anzahl deutscher Staaten. Wir erkennen darin ferner einen wichtigen Vorschritt zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zollvereinigung. Wie sehr die hohen Kontrahenten sich gerade dieser Bedeutung bewußt gewesen sind, davon legen nicht nur die Eingangsworte des Vertrages offenes Zeugniß ab, sondern auch die Abrede im Artikel 14, wonach der Vertrag von selbst erlöschen soll mit dem Zeitpunkte, in welchem eine Zollvereinigung aller deutschen Staaten zur Ausführung kommt. Auf die sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Folgen wollen wir für heut nur hindeuten, ohne hier näher darauf einzugehen. Allein mit dem vorliegenden Resultat ist nur der erste Schritt geschehen. Preußen hat es übernommen, die Zustimmung derjenigen Staaten zu vermitteln, welche in der Gemeinschaft des großen Zollbundes mitwirken wollen zur Vollendung des Baues, dessen erste Fundamente gelegt sind; wir zweifeln nicht, daß diese Vollendung unter allseitiger aufrichtiger Förderung in feindsüchtiger Weise gelingen werde. Hannover hat sich verpflichtet, seine beiden Genossen im Steuerverein, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, zum Beitritte einzuladen; dieser Beitritt darf als vollkommen gesichert angesehen werden. Wir nehmen nunmehr vor allen Dingen und nach allen Seiten hin eine unbefangene, von Nebenrücksichten irgend welcher Art freie Prüfung in Anspruch. Im Vertrauen auf solche Prüfung sprechen wir mit voller Zuversicht die Erwartung aus,

daß man überall den betretenen Weg als den allein möglich gewesenen erkennen, daß man aber auch die Sache selbst im gerechten Maße würdigen werde. Wir sprechen diese Hoffnung aus vor dem eigenen Vaterlande, vor unsern Kammern, deren Zustimmung vorbehalten ist, vor allen mit Preußen zum Zollvereine verbundenen Staaten, vor ganz Deutschland.

Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend.

Se. Majestät der König von Preußen
und
Se. Majestät der König von Hannover,
indem Allerhöchstdieselben die Begründung eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und dessen möglichst umfassende Ausdehnung auf deutsche Nachbarländer als für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen in hohem Grade erwünscht und zugleich als einen wesentlichen Vorschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb Deutschlands betrachten, und diese Zwecke durch einen, bestehende Verhältnisse berücksichtigenden und möglichst ausgleichenden Vertrag zu erreichen wünschen, haben zur Abschließung eines solchen Vertrages,
Se. Majestät der König von Preußen
Allerhöchstherrn Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Manteuffel,
Allerhöchstherrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt, und
Allerhöchstherrn Finanzminister v. Bodelschwingh;
Se. Majestät der König von Hannover
Allerhöchstherrn Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc., Freiherrn v. Münnichhausen, und
Allerhöchstherrn Finanzminister, Freiherrn v. Hammerstein
bevollmächtigt. Diese sind nach geschahener Auswechslung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden.

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1854 an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinigen Staaten einerseits, und Hannover und den diesem Bezuge beitretenden ehemaligen Steuervereinsstaaten andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Besteuerung über die Ein- und Durchgangs-Abgaben, so wie über die Besteuerung der inländischen Bier- und Branntwein-Fabrikation und eine Gemeinsamerkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollvereine bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modifikationen.

Artikel 2.

In Hannover sollen von inländischem Taback und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den diesbezüglich mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen.

In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Mehl, Taback und Zuckersfabrikaten stattfinden und es soll von diesen Gegenständen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Artikel 3.

Die Steuer von der Branntwein-Fabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den diesbezüglich mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden.

Die Kaufuhr-Bergrüfung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar verhältnißmäßig bestimmt werden, daß sie die Fabrikations-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländischen Biere wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten verabredeten höchsten Steuersatz von 1 1/2 Rthlr. für 120 Quart preussisch nicht zu überschreiten.

Artikel 5.

Da es, nach der bestimmten Erklärung der hannoverschen Regierung überbrückende Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete, den Verkauf des Salzes an groß, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu besorgende Einkommensschwächung von Salz in die angrenzenden Verbandsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbeobachtung abzumenden, an Stelle

der Vereinbarung im Art. 10. Litt. g. der Zollvereinsverträge, die verbotene Schiffsahrt nach den angrenzenden Vereinsterritorien mit nachrücklichen Strafen betreffen und durch andere geeignete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 6.

Statt der Verbindlichkeit, welche im Artikel 13. der Zollvereinsverträge in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangen ist, übernimmt Hannover nur die Verpflichtung, seine ehemaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Artikel 7.

Rücksichtlich der hannoverschen Zollsätze und Schiffsahrts-Abgaben behält es bei dem Art. 15. der Zollvereinsverträge sein Bewenden.

Artikel 8.

Die in den Artikeln 15. und 19. der Zollvereinsverträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsterritorien hinsichtlich der Zollsätze und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider kontrahirenden Staaten zur Binnenschiffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von den Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

Artikel 9.

Beide kontrahirende Theile werden in ihren wichtigeren Seeplätzen freilich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlage-Anstalten in der Art zu lassen, daß innerhalb derselben die zollamtliche Kontrolle nur insoweit stattfindet, als Einschmugglungen nach dem Inlande vorzubeugen, daß die Behandlung, Theilung und Umpackung der Waaren innerhalb jener Anstalt unbehindert bleibt, und daß eine Verabgabe nur nach Maßgabe der auf der Niederlage nach dem Inlande oder zum Durchgange abgefertigten Mengen eintritt. Man wird sich über ein übereinstimmendes Regulativ für diese Anstalten verständigen.

Artikel 10.

Der im §. 44. des Zollgesetzes und §. 84. der Zollordnung enthaltenen Beschriftung gemäß, bleibt es auch Hannover vorbehalten, Erleichterungen in den hinsichtlich der Kontrolle im Grenzbezirk bestehenden Bestimmungen da einzurufen zu lassen, wo dies ohne Gefährdung der Zollfreiheit geschehen kann und durch ein örtliches Bedürfnis geboten ist.

Artikel 11.

Zur Angleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs hochbesteuerteter Gegenstände, welcher in Hannover stattgefunden hat und voraussichtlich auch ferner stattfinden wird, so wie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben bisher bezogen hat, und beim einseitigen Vorkreiten zu den Tarif-Sätzen des Zollvereins noch wesentlich würde steigen können, ist Folgendes verabredet worden:

Nachdem der Betrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und der Steuer vom inländischen Nüßenzucker nach Art. 2.

- 1) der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen,
- 2) der auf Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Ermäßigungen und Vergütungen der Bevölkerung zur Gesamt-Bevölkerung des Vereins, beziehungsweise besonderen Verbrauchs (Art. 12) fallende Antheil an jenem Ertrage ermittelt sein wird, soll dieser Antheil um drei Viertheile, jedoch was die Antheile an der Eingangs-Abgabe nebst Nüßenzucker-Steuer betrifft, um höchstens 20 Silberprocenten in einem Jahre für jeden Einwohner vermehrt und die dadurch sich ergebende Geldsumme für Hannover vorabgenommen werden und dessen Antheil an den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben bilden.

In gleicher Weise wird bei Berechnung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben verfahren werden. (Art. 2.)

Der von Hannover zu tragende Antheil an den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten wird nach Maßgabe des Verhältnisses berechnet werden, in welchem die einfache Kopfzahl Hannovers zu der Gesamt-Bevölkerung im Vereine steht.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Theilung des Ertrages der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird Hannover dem westlichen Verbände des Zollvereins angeschlossen.

Artikel 13.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein in Hannover vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Artikel 14.

Die Dauer dieses Vertrages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865. Kommt jedoch schon vor dem letztgedachten Zeitpunkte eine Zoll-Einigung aller deutschen Staaten zur Ausführung, so erstreckt derselbe gleichzeitig mit dem Beginne der letzteren.

Artikel 15.

Die Ratifikationen zu diesem Vertrage sollen binnen längstens vier Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen, Berlin, den 7. September Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Fünfzig.

(gez.) Otto v. Manteuffel. Aug. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. (L. S.) (L. S.)

A. v. Münchhausen. W. Fehr. v. Hammerstein. (L. S.) (L. S.)

Zu vorstehendem Vertrage sind vierzehn Separat-Artikel verabredet worden, die wir in der nächsten Nummer unseres Blattes mittheilen werden.

Berlin, d. 11. Septbr. Nach einer so eben, Abends 7 Uhr, hier anlangenden telegraphischen Depesche ist heute Nachmittag in Hannover die Auswechslung der allerhöchsten Ratifikationen des Vertrages zwischen Preußen und Hannover erfolgt. (Pr. Z.)

Berlin, d. 11. Sept. Die jüngsten in Paris stattgehabten Untersuchungen haben, wie wir erwähnt, vertrauliche Notifikationen der französischen Regierung auch an unsere Regierungen zur Folge gehabt. Wie wir hören, hätte es sich bereits herausgestellt, daß die Fäden des zu Tage geförderten Complots in der Schweiz zusammenliefen. Würde sich dies bestätigen, so würde unzweifelhaft von der Schweiz sowohl von Frankreich als von den nordischen Mächten eine strengere Ueberwachung der Flüchtlinge mit Energie gefordert werden. Wenn die in Paris bei den Verhaftungen kundgewordenen Zwecke der Verhafteten und Theilgehigen zumiß auf eine allgemeine Propaganda hinausliefen, so sollen doch außer in Bezug auf Frankreich namentlich in Rücksicht auf Italien bestimmte Pläne aufgefunden worden sein. (C. B.)

Die von einigen Seiten gemachte Mittheilung, daß die bisherige polizeiliche Controlle über die mit der Eisenbahn einreisenden Fremden aufgehoben sei, ist fihrem Vernehmen nach unbegründet. Es soll nur seitens der Polizeibehörde den betreffenden Schutzmannschaften der Befehl gegeben sein, bei jener Controlle milder strengere gegen sonst unverdächtige Personen zu sein; dagegen ist den Gastwirthern eine genaue Nachachtung der polizeilichen Bestimmungen über

An- und Abmeldeu der Fremden wieder eingeschärft worden. Wir machen noch ausdrücklich auf das Fortbestehen der Controlle an den Bahnhöfen aufmerksam, da in den letzten Tagen einigen Fremden Unannehmlichkeiten aus der Meinung, dieselbe sei aufgehoben, entstanden sind.

Die Herstellung der Einheit des deutschen Münzfußes, von welcher f. Z. auch in Dresden die Rede war, wird nunmehr auch in Frankfurt zur Sprache kommen. Es ist jedoch, wenn die früheren Verhandlungen in dieser Beziehung zur Nichteischnur genommen werden, das Zustandekommen einer solchen Einigung nicht zu erwarten. Namentlich aber erscheint eine Einheit des Münzfußes, die sich auch auf die österreichischen Lande erstreckte, zur Zeit rein unmöglich.

Dem Senat der freien Stadt Frankfurt ist durch das Präsidium der Bundesversammlung die Eröffnung zugekommen, daß man Seitens der Stadt die pünktlichste Aufrechterhaltung der besondern Verpflichtungen Frankfurts in Rücksicht auf die Bundesversammlung erwarte.

Der Fhr. v. d. Horst, welcher zuletzt die schleswig-holsteinische Armee commandirte, hat sich vor einiger Zeit auch hierher mit dem Gesuche gewendet, ihm die Rückkehr nach Preußen zu gestatten und ihm seine frühere Pension als verabschiedeter preussischer General zu gewähren; er soll jedoch abschlägig beschieden worden sein.

Schwerin, im Sept. Die auf dem letzten Landtage erwählten sächsischen Deputirten in die Verhandlungen über die Veränderung der Landesverfassung sind nach dem „N. C.“ nunmehr auf den 1. October d. J. hierher einberufen worden.

Stalien.

In Genua hielt der Syndikus eine kurze Ansprache an den König, die mit den Worten schloß: „Welches auch die Geschicke unseres Vaterlandes sein mögen, Genua ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Sie, Ihre, stets der Hüter unserer Freiheit und nationalen Unabhängigkeit sein werden. Italien, Ihre, richtet hoffend seine Blicke auf uns und bewundert in diesem Staate die Lösung der großen Aufgabe: die Vereinigung der Freiheit mit der Ordnung.“

In der St. Peterskirche zu Rom werden ganz außerordentliche Vorbereitungen für die noch in diesem Monat erfolgende feierliche Heiligprechung des Jesuiten P. Claver getroffen.

Frankreich.

Paris, d. 9. Sept. Von den neulich Verhafteten sind bis jetzt vierzig freigegeben, haben aber die Weisung erhalten, Paris und Frankreich in kürzester Zeit zu verlassen. Eine heute erschienene Polizeiordnung, den Aufenthalt der Fremden betreffend, bestimmt in Art. 1, daß in Zukunft jeder Fremde, der in Paris sich aufhalten oder Erwerb suchen will, binnen drei Tagen um Aufenthaltbewilligung bei der Polizeibehörde sich zu melden hat. Auf Reisende in Geschäften oder zum Vergnügen, die nicht ihren Aufenthalt hier nehmen und einen regelmäßig visitirten Paß haben, ist dieser Artikel nicht anwendbar. Art. 2 verhält alle unter Art. 1 fallenden gegenwärtig in Paris befindlichen Ausländer binnen acht Tagen auf dem Polizeibureau ihre Stellung zu regeln. Art. 3 verhängt die Ausweisung aller dawider Handelnden.

In der verfloffenen Nacht ist abermals ein Kurier mit Depeschen an den französischen Gesandten in der Schweiz, die Flüchtlingsfrage betreffend, abgegangen. Die französische Regierung drängt die Schweiz in derselben mehr als je.

Großbritannien und Irland.

London, d. 9. Sept. Von allen englischen Tageblättern kündigt heute die „Times“ allein in ihrem Citartitel den Abschluß der neuen österreichischen Anleihe an, giebt dessen Bedingungen an, wie sie schon seit Wochen bekannt waren, und schließt ihre Notiz mit folgender Bemerkung: „Bei dem gegenwärtigen Wiener Course ist der Ausgabepreis von 100 ungefähr = 80. Aber verglichen mit dem Course österreichischer Papiere auf den Börsen des Continents, scheinen die Bedingungen mit all den Concessionen, welche das Publikum zu einer raschen Bethheiligung verlocken sollen, nicht besonders vortheilhaft zu sein. Unter diesen Umständen würde die österreichische Anleihe auf dem englischen Geldmarkt nicht die geringste Bethheiligung finden.“

Die Seelenzahl Irlands betrug am 31. März c. 6,515,794, im Jahre 1841 8,175,124; somit hat die irische Bevölkerung in den letzten zehn Jahren um 1,659,330 Seelen oder um 20 Proc. abgenommen.

Portugal.

Die Nachrichten aus Portugal lauten nicht sehr friedlich. Die in Bizeu aufgefundenen Soldaten sind nach Vemice deportirt. Mehrere Mitglieder der Municipalität von Porto, wo das gelbe Fieber ausgebrochen sein soll, sind verhaftet. Man erwartet einen Ausbruch bei den Wahlen.

Turkei.

In Paris eingelaufenen Briefen aus Konstantinopel vom 25. August zufolge ist die Angelegenheit der ungarischen Flüchtlinge gänzlich beendet. Die Pforte hat dem österreichischen Geschäftsträger eine Note übergeben, in welcher sie das Aufheben der Internirung am 1.13. Sept. anzeigt. Die Differenz mit Oesterreich wird dadurch nicht ausgeglichen und jene mit Aegypten dauert fort. Der russische

Gesandte hat sich bis jetzt darauf beschränkt, um Aufklärungen zu er- suchen. Die Pforte hatte Sir Stratford Canning die Genehmigung der Eisenbahn verheissen, Abbas-Pacha aber, um sich den Schutz des englischen Generalconsuls Murray zu sichern, demselben die Bahn gleich concessionirt.

Amerika.

(London, d. 9. Septbr.) Die „Times“ enthält heute einen spanischen Bericht über die Invasion Cuba's. Verfasser desselben ist der spanische Gesandte am Hofe von St. James, Senor Isturiz, welcher der „Times“ die besagte Darstellung eingesandt hat, um verschiedene in den bisher bekannten Mittheilungen enthaltene Angaben zu berichtigen und das von den spanischen Behörden auf Cuba beobachtete Verfahren zu rechtfertigen. Die an den Leichen der erschossenen Amerikaner verübten Mißhandlungen sind ihm zufolge nichts weiter, als amerikanische Lügen, und auch bei der Hinrichtung ist der Anstand durch Nichts verletzt worden. Es wird ferner behauptet, daß Lopez am 17. August, Morgens, nur noch 200 Mann von den 500, mit welchen er gelandet war, übrig hatte, da der Rest theils in den früheren Gefechten geblieben war, theils auf der Flucht von den spanischen Truppen oder dem Landvolke, welches die Freischützer aus eigenem Antriebe verfolgte, getödtet worden war.

Gerichtliches.

Von den Kampfgenossen der Jahre 1813—15 leben in dem preussischen Staate noch etwa 100,000. Von diesen sollen 30,000 Unteroffiziere erhalten.

Wieder will man Spuren Sir John Franklin's entdeckt haben. Die amerikanische Nordpolerpedition unter Kapitain Assin hat durch Kapitain Parer, vom Wallfischfahrer Truelove, Berichte bis zum 13. Septbr. 1850 an die englische Admiralität eingesendet, wonach sie am 26. Aug. 1850 nördlich von Port Janis, Wellington Channel, Kleinschiffen, Papiere und Blechtafeln fanden, auf denen der Name McDonab (ein Arzt im Dienst Franklin's) eingegraben war. Am 27. Aug. wurden auch Gräber aufgefunden mit den Namen W. Braine, R. M. und John Hartnell vom Schiff Erebus und John Torrington vom Terror; das Datum des Letzten Begräbnisses war der 3. April 1846.

— Augsburg, d. 8. Sept. Die „Allg. St.“ schreibt: Gestern Mittag zwischen 12 und 1 Uhr (um 12 Uhr 30 Minuten) und Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr wurden am Gelpshomeier dahier bedeutende Schwümmungen beobachtet; wir dürfen daher baldige Nachrichten von Erbfällen erwarten.

Königliches Kreisgericht zu Halle.

Öffentliche Sitzung der III. Deputation am 11. September 1851.

- 1) Die wegen 4ten Holzdiebstahls bereits bestrafte verhehl. Dorothea Klaus geb. Nebe aus Giebichenstein.
- 2) die verhehl. Johanne Friederike Jordan geb. Aude aus Giebichenstein, welche gleichfalls wegen Holzdiebstahls bereits 4mal bestraft worden ist.
- 3) die verhehl. Biegedieder Johanne Rosine Amalie Serbe geb. Zimmermann aus Halle, wegen Betrugs und 4ten Holzdiebstahls schon bestraft.
- 4) die verhehl. Johanne Christiane Krüger geb. Kurze aus Halle, wegen 4ten Holzdiebstahls bereits vielfach bestraft.

haben gegenwärtig resp. überführermässigen im Juni und Juli d. J. Kiennabend und tieferne Späner in der Delauer Straße hierselbst ergriffen und dabei von dem Fortkaufschreiber Schuchardt betroffen worden. Das Gericht verurtheilt deshalb die Klaus zu 6 Wochen die Jordan zu 4 Wochen, die Serbe zu 8 Wochen und die Krüger zu 3 Monat Gefängnis, und ordnet gegen die Klaus, Serbe und Krüger gleichzeitig die Stellung unter Polizei-Aufsicht auf je 1 Jahr an.

5) Der Holzhändler Herrich in Trotha hat von der dortigen Gemeinde einen unmittelmässigen an das Grundbuch des Zimmermanns Friedr. Madide an grenzenden Gemeindefeld erpachtet und denselben zur Aufzucht von Holz benutzt. Am 30. Mai warf Madide das aufgelaufene Holz ausserhalb und in den zur Saale führenden Fahrgang. Auf die beschaffliche ihm gemachte Anzeige ging der Schulze Lehmann und der Schöppe Neuter zu dem Madide, um ihm diese unerlaubte Handlungsweise zu unterlegen und ihn zur Fortschaffung des Holzes zu veranlassen. Wegen dieser Anordnung wurde der Madide sehr heftig, drang insbesondere auf den Schulzen Lehmann ein und ergriß ihn beim Nachtragen. Als ihm der Schöppe Neuter dies verriet, patre er diesen ohne Weiteres bei der Brust und riß ihm die Jacke entzwei. Neuter stieß deshalb den Madide zurück, so daß dieser zu Boden fiel. Derselbe sprang jedoch immer wieder auf und drang von neuem auf den Neuter ein, von welchem er stets zurückgeschoben wurde, wobei einmal der Neuter selbst mit niederfiel. Hierbei schimpfte Madide den Neuter „Schweinehund, Weistreichler, wie hat dich zum Schöppen gemacht? du schlechter Kerl hast hier nichts zu sagen, einen solchen Schweinehund brauchen wir nicht zum Schöppen. Hund! dich zerreiße ich, diesmal habe ich den Dietrich recht getroffen!“

Wegen dieser in Ausübung ihres Amtes, steht der Zimmermann Madide aus Trotha unter Anklage. Die im heutigen Audienstermine vernommenen Zeugen bekräftigen die Behauptungen der Anklage wenigstens insoweit, daß dadurch die dem Schöppen Neuter zugesägten Beleidigungen für feststehend angesehen werden müssen und wird dieserhalb der Madide zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt.

6) Der Schenkwirth Nieschling zu Hohen ist angeklagt und gefändigt, den Schulzen Habdie zu Darsberg bei Gelegenheit einer von diesem amiflich gelietenen öffentlichen Veieration einen „Schweinigel“ genannt zu haben, wofür ihm eine 14tägige Gefängnisstrafe zuerkannt wird.

7) Der Mühlenscheiter Karl Friedrich Müller berg zu Saubach, ein bereits mehrfach wegen Amtsbeleidigung in Untersuchung gewesener und mehrfach bestrafter Mensch, sieht wegen Beleidigung des Königl. Kreisgerichts zu Naumburg und des Gerichtsraths Gäbler in Gedarzberga mit Bezug auf das Amt, sowie wegen mutwilligen und böswilligen Verurtheilens, unter Anklage. Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegten Vergehen, wird deren jedoch überführt und nachdem der Staats-Anwalt die Anklage wegen Beleidigung des Königl. Kreisgerichts zu Naumburg fallen gelassen hat, wegen der übrigen beiden Vergehen zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt.

8) Der Maurergeselle Friedrich Weiße aus Gonnern und dessen Bruder, der ehemalige Hausrecht Wilhelm Weiße darselbst, werden beschuldigt, am Abend des 30. März den Schenkwirth Zwanzig in Gonnern sechs Fenkertheiben eingeworfen zu haben. Wegen Friedrich Weiße liegt gleichzeitig die Beschuldigung der Haus-

rechtsverletzung vor. Beide Angeklagte stellen die ihnen Schuld gegebenen Vergehen beharrlich in Abrede; die erhobenen Zeugnisaussagen sprechen jedoch so stark für ihre Schuld, daß das Gericht die Ueberzeugung derselben gewinnt, und gegen den Friedrich Weiße auf 8 Wochen, gegen Wilhelm Weiße auf 4 Wochen Gefängnisstrafe erkennt.

9) Die verhehl. Büttner, Johanne Rosine geb. Schweiß, von hier, hat gefändigt am 28. Juni aus dem Garten des Dr. Nlthn einige Blumen und Aetzstein entwendet, und wird ihr dafür eine 7tägige Gefängnisstrafe zuerkannt.

10) Der wegen Diebstahls bereits zweimal bestrafte Schuhmacher, jetzt Steinschneider Christian Kranz zu Eßleben, sieht wegen Diebstahls an Feldfrüchten unter Anklage. Trotz seines Bängnens wird derselbe bei den gegen ihn vorliegenden erheblichen Indicien wegen dritten Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis, Detention bis zum Nachweis des erlichen Erwerbs und der Besserung, Verlast der Nationalökonomie und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurtheilt.

11) Der Diakonus Hofmann hierselbst hat am ersten Osterfeiertage d. J. früh in der hiesigen Marienkirche eine Predigt gehalten, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Der heutige Ostermorgen führt uns wieder einmal an das Grab Christi; wir wollen aber heute nicht über die seltliche und gelistige Auferstehung Christi sprechen, sondern wir wollen an das Grab der Gräber Ehrer denken. In diesem Grab schlafen viele Tode, und unter ihnen Manche, die noch nicht 3 Jahre zählen. Berechnlich sind es aber 3 Tode, die dort ruhen: Der irische Wohlthät, des Vaterlandes Herrlichkeit und Größe, und der fromme sittliche Geist, oder mit andern Worten: ein freies, frohes, freies, ungebundenes Gemeindelichen.“

„Der Stein aber vor des Grabes Thür, der diese Toden in ihrem Kerker gefangen hält, ist die Furcht, denn sie schlägt den Wohlthät, die vaterländische Herrlichkeit und Größe und die Freiheit der evangelischen Kirche in Fesseln.“

„Auch ist jetzt kein König unter uns, der gleich Saul, das Volk um eines Hauptestänge an Geist übertrug, und Wohlthät, Vaterland und evangelische Kirche von den hemmenden Fesseln befreien und den Stein abwägen kann von des Grabes Thür. Es werde aber vielleicht noch in diesem Jahre ein solcher Mann kommen, und dann wollen wir im Osterfeste und Osterfrühlänge ein neues Osterlied anstimmen, wenn auch Kanonen Donner weitere Dregelton sein sollten.“

In der am 14. Mai erschienenen Nr. 111 der Neuen Hallischen Zeitung findet sich unter den Nachrichten aus Halle folgender Artikel:

„Was soll man dazu sagen, wenn ein Geistlicher sich nicht scheut am Osterfeste die die im Grab gelegte kirchliche, politische und sociale Freiheit, über den Stein der Abspannung bedenkliche beizubringen, und die ins Grab gelegte Freiheit darin gefangen hält, und über den neuen Messias, dessen sie harre, zu predigen? Dergleichen Nichts würdigkeiten in Volksversammlungen von einem Tische herabgesprochen, haben doch wenigstens eine lächerliche Seite, wenn auf der Kanzel vor einer christlichen Gemeinde vorgelesen, müssen sie auf tiefe empören. Also am höchsten Feste des Kirchenjahres, weiß doch ein Wierthling nichts zu predigen von dem wahrhaftig auferstandenen Messias? — Gibt es denn kein Mittel, den Weinberg unserer evangelischen Kirche vor dem Wühlen solcher Säue zu schützen, die mit unersätlicher Freiheit ein Amt beizubehalten wagen, welches sie, unter Hohn und Spott, fortwährend mit Füßen treten?“

Diesen Artikel bezog der Diakonus Hofmann auf seine am ersten Osterfeiertage gehaltenen Predigt, fand sich durch denselben mit Bezug auf sein Amt als Geistlicher der evangelischen Landeskirche beizubringen, und es war dieserhalb, auf seinen Antrag, gegen den Redakteur der Neuen Hallischen Zeitung, dessen Novalis Spidius Jäger von hier, Seitens des Königl. Staats-Anwalts Anklage erhoben. Der Angeklagte erklärte im heutigen Audienstermine, daß der Artikel nicht von ihm selbst verfaßt sei, daß er den Verfasser aber nicht kenne, die Verantwortlichkeit für den Artikel vielmehr als Redakteur selbst übernehmen wolle. Da in dem Artikel der Diakonus Hofmann gemeint sei, hielt der Angeklagte in's Nichtswilligen.

Der Staats-Anwalt heisse führte aus, daß in dem incriminirten Artikel offensbare Beleidigungen gegen denjenigen Geistlichen enthalten sind, auf welchen Person er sich bezieht und hob zum Nachweis dafür, daß dies nur Diakonus Hofmann sein könne, hervor: daß dieser Artikel sich unter den Nachrichten aus Halle befindet, daß der Diakonus Hofmann am diesjährigen Osterfeste eine Predigt des in dem Artikel angegebenen Inhaltes gehalten habe; daß der hiergegen zu erhebende Einwand, daß möglicherweise auch ein zweiter Geistlicher eine derartige Predigt gehalten haben könne, nicht nur durch einen beigetragenen Revuers der übrigen Hallischen Geistlichen, sondern auch dadurch beizugeht, daß sich nicht annehmen lasse, daß noch ein anderer Geistlicher an Osterfeste seine Gemeinde durch einen Kanzel-Vortrag erbaue haben sollte, in welchem wohl von Politik, nicht aber von Religion und Christenthum gehandelt wird, und daß daher gerade die Eigentümlichkeit der Hofmannschen Kanzelrede der schlagendste Beweis sei, daß die in dem Artikel enthaltenen Beleidigungen nur gegen den Diakonus Hofmann gerichtet sind; hierzu kommen noch, daß die Neue Hallische Zeitung bereits seit längerer Zeit in einer Reihe von Artikeln gerade den Diakonus Hofmann angegriffen hat, und daß sich ein solcher Angriff in derselben Nummer der Zeitung unmittelbar vor dem incriminirten Artikel findet. Auch herrsche im Publikum darüber kein Zweifel, daß der Artikel nur auf den Diakonus Hofmann beizuglich ist. Es könne somit nicht zweifelhaft sein, daß sich der Angeklagte einer freisbaren Beleidigung des Diakonus Hofmann in Bezug auf dessen Amt als Geistlicher der evangelischen Landeskirche schuldig gemacht habe. Aber eben so wenig sei zu verkennen, daß dem Angeklagten die erheblichsten Milderungsgründe zur Seite ständen. Denn es sei durch aus natürlich, daß jeder religiöse und christlichgefingerte Mensch durch eine derartige Rede, am Osterfeste von der Kanzel herabgehalten, auf das höchste indignirt werden müßte, und daß daher eine Kritik der Predigt, welche der Verfasser durch ihren eigentümlichen Inhalt selbst provocirt, nur eine bittere und scharfe sein könne.

Mit Rücksicht hierauf glaubte der Staats-Anwalt keine Gefängnis-, sondern nur eine Geldstrafe, und zwar in Höhe von 15 Thalern, beantragen zu dürfen.

Der Vertheidiger Rechtsanwalt Schede verbathe es auszuführen, daß es durchaus an jedem Beweise mangelte, daß der incriminirte Artikel sich auf den Diakonus Hofmann beziehe, denn die dafür beigetragenen Gründe seien alle nichtig. Nichtig. Wollte man aber auch annehmen, daß der Staats-Anwalt der diesjährige Nachweis gelangen sei, so könne doch in dem Artikel eine Beleidigung des Diakonus Hofmann nicht, sondern nur eine Kritik der von ihm gehaltenen Rede gefunden werden. Die Presse aber sei recht eigentlich berufen, eine solche Kritik zu üben, und er fürchte nicht, daß in dieser Hinsicht die Pressefreiheit beschränkt werden solle. Daß die Kritik eine scharfe sei, räumte der Vertheidiger ein, er fand aber dies durch den Inhalt der Predigt durchaus gerechtfertigt, und war der Ansicht, daß die Predigt als eine Blasphemie bezeichnet werden müsse, und fern von allem religiösen Inhalt nur als eine politische Parodie gelten könne, welche am allerwenigsten auf eine Kanzel gehöre. Zur Darlegung dieser Behauptung ging der Vertheidiger auf einzelne Punkte der Predigt näher ein und hob schießlich hervor, daß, da die im Artikel enthaltenen, angeblich beleidigenden Stellen aus der Bibel entnommene Bilder und Ausdrücke seien, und es sich hier um die Kritik einer Kanzelrede handle, dieselben als beleidigend nicht erachtet werden können.

Der Gerichtshof erachtete den Jäger der Beleidigung des Diakonus Hofmann mit Bezug auf dessen Amt für schuldig, da nicht blos der Inhalt der Predigt des Diakonus Hofmann, sondern auch dessen Person in dem incriminirten Artikel angegriffen sei, und verurtheilte den Angeklagten zu 20 Thalern Geldstrafe, welcher er im Uebermangensfalle 14 Tage Gefängnis substituirt. Außerdem wurde auf Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare von Nr. 111 der Neuen Hallischen Zeitung erkannt.

Bekanntmachungen.

Die in der Nähe von Halberstadt, Gr. D. Fischerleben und Hadmerleben unfern der Eisenbahn belegene Herzogl. Anhalt. Dessauische Domaine Groß-Alsleben nebst den beiden Vorwerken in Altkendorf mit überhaupt

2527 Morg.	136	□ Ruth.	Acker,
211	=	14 ⁸ / ₁₀	= Wiesen,
267	=	55 ¹ / ₁₀	= Hutung,
18	=	135	= Gärten,
20	=	61	= Kuppelhutung,

ingleichem mit der Brauerei, Brennerei und Jagd, soll

den 6. October 1851 früh 10 Uhr im Locale der unterzeichneten Herzogl. Regierung, von Johannis 1852 ab auf 12 Jahre, im Falle aber Pächter eine Zuckersabrik anlegen will, auf 30 Jahre verpachtet werden.

Die näheren Verpachtungsbedingungen sind bei unsrer Kanzlei gegen portofreie Uebersendung von 1 Rth zu erhalten. — Zur Sicherheit ihrer Gebote haben die drei Bestbietenden 1000 Rth baar oder in sichern Staatspapieren sofort im Termine zu erlegen.

Dessau, den 29. August 1851.

Herzogl. Anhalt. Regierung.
Bafedow.

Die Steingut-Fabrik

hier, in der Nähe der Rohstoffe und des Feuermaterials, so wie

Ein Grundstück an der Saale und der Chauffee

hier, welches sich zu einem Niederlage- und Landes-Produkten-Geschäft vorzugsweise eignet, ein schönes Wohnhaus, bedeutende Schüttböden und großen Garten hat, welche beide jetzt ein Grundstück bilden, beabsichtige ich besitzend zu verkaufen und habe dazu Termin auf

den 15. September d. J.

in meiner Wohnung von früh 11 Uhr ab bis Abends 5 Uhr angesetzt.

Zu Mittheilungen, schriftlich und mündlich, bin ich gern bereit.

Stengel, Mauer-Meister,
in Halle a/Saale Nr. 1020.

Ein Lokal, passend zu einem Materialgeschäft, wird baldigst zu mieten gesucht. Es ferten schriftlich sub H. B. befördert **Ed. Stückrath** in der Expedition dieses Blattes.

Eine Wohnung von 2-3 Stuben nebst Zubehör wird möglichst zum 1. October zu mieten gesucht. Es ferten schriftlich sub H. B. befördert **Ed. Stückrath** in der Exp. d. Bl. und werden solche binnen wenigen Tagen erledigt, da der Suchende ein Auswärtiger ist.

Haus-Verkauf.

Das große Ulrichstraße sub Nr. 12 belegene Haus mit 3 Hintergebäuden, welche 22 heizbare Stuben mit entsprechenden Kammern, Thoreinfahrt, Pferdefall, Wagenchuppen, Scheune, große Bodenräume, Waschhaus enthalten, mit einem großen Hof und Garten mit Gartenhaus, Mühle- und Brunnen-Wasser, ist von Ostern 1852 ab zu verkaufen. Nur Selbstkäufern steht dasselbe von Montag den 15. d. ab jeden Vormittag von 9-12 Uhr zur Ansicht offen.

Ich bin willens mein Grundstück nebst Aekern, Gärten und Wiesen in Dasypig bei Merseburg einzeln oder im Ganzen zu verkaufen oder zu verpachten. Liebhaber werden dazu eingeladen, in der Schenke zu Dasypig Sonntag den 21. September d. J. Nachmittags 4 Uhr zu erscheinen. Wittwe Küffer.

Ofen-Verkauf.

4 Stück große eiserne Heizöfen, zur Heizung von Sälen und großen Räumen passend, sind billig zu verkaufen
in der Zuckersabrik Trotha.

Bei Carl David in Berlin ist erschienen:

Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis

der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals.

Herausgegeben von den Ober-Tribunals-Rechts-Anwälten und redigirt von Theodor Striehorst, Kammergerichts-Rath.

Erster Band. 27 Bogen gr. 8. — Preis pro Jahrgang von vier Bänden 4 Rth 20 S^{gr}; einzelne Bände à 1 Rth 10 S^{gr}.

Halle bei Pfeffer (Schwetschke'sche Sort.-Buchh.).

In H. Weber's Atelier

der Portraitmalerei, Daguerreotypie, Porzellanmalerei u. Photographie,
Halle, Alter Markt Nr. 700,

in Sitzung im geheizten Glas-Salon bei jeder Witterung
von früh 8 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr.

Unsere geehrten Geschäftsreunden zeigen wir hierdurch ergebenst an, wie wir die bis jetzt unter der Firma Theodor Saalwächter geführte Conditorei und Honigkuchenfabrik an Herrn Friedr. David überlassen haben. Wir danken für das uns stets geschenkte Vertrauen mit der Bitte, auch dasselbe auf unsern Nachfolger gefälligst zu übertragen.

Halle, im September 1851.

Die Saalwächter'schen Erben.

Auf Obiges Bezug nehmend, erlaube ich mir einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß ich die Conditorei und Pfefferkuchen-Fabrik des Herrn Theodor Saalwächter übernommen, und dieselbe in seinem ganzen Umfange unverändert fortführen werde, und bitte zugleich, das Vertrauen, welches mein Herr Vorgänger genossen, auch auf mich zu übertragen. Durch meine mehrjährigen praktischen Erfahrungen in diesem Geschäft glaube ich im Stande zu sein, das mir werdende Vertrauen zu rechtfertigen.

Halle, den 11. September 1851.

Friedrich David,
früher: Theodor Saalwächter,
Neumarkt Nr. 1127.

Lilionesse, unter Garantie.

Die so oft empfohlene, auf **gesetzlichem Wege** medicinisch untersuchte, von Herren Lübing & Comp. in Gln allein echt erfundene Tinktur, die brauner und gelber Haut in ganz kurzer Zeit ein weißes und zartes Ansehen giebt, das Gesicht von allen Finnen, Ausschlagsübeln, Leberflecken, Sommersprossen, Mitessern reinigt, für deren Erfolg garantiert, widrigenfalls das Geld zurück erstattet wird, ist fortwährend bei Unterzeichneten zu haben.

Es hat sich dieses schöne Mittel nicht allein in England, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz einen großen Ruf erworben, sondern sich denselben schon seit mehreren Jahren in Deutschland erhalten.

Der Preis ist für ein großes Flacon 1 Rth, kleinere 20 S^{gr}, mit Gebrauchsanweisung, ärztlichem Attest und Fabrikstempel versehen.

Briefe und Gelder erbittet sich franco die Haupt-Niederlage für Thüringen in

Erfurt
sowie für Halle und Umgegend

Hermann Schöttler.

Alle Sorten wildlederene Hosen empfiehlt
Merkwig, gr. Ulrichstr. Nr. 72.

Eine Wohnung in der freundlichsten Gegend der Stadt, von 4 Stuben, 4 Kammern, Küche und Zubehör, ist an ruhige Mieter zu vermieten und das Nähere hierüber bei **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Bl. zu erfahren.

Zwei Pensionäre finden eine gute Aufnahme bei **Bubendey**, Domgasse Nr. 888.
Halle, den 13. September 1851.

Graisse d'Oiseau, à Flacon 20 S^{gr}, das neueste in Frankreich entdeckte Haar-Beförderungsmittel.

Zu haben bei **C. Haring**, Nr. 200.

Diétrich, Bandagist, Klausstraße, erster Laden vom Markte, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Weintraube.

Sonntag Concert.

Wittig.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Sternschießen

zum letzten Mal in Holleben Sonntag den 14. September, wozu freundlichst einlabet
Eaft, Gastwirth.

Siebigenstein im Mohr.

Sonntag labet zur Tanzmusik ein **C. Böbler**.

Magdeburger Bahnhof.

Sonntag den 14. September von 4 Uhr an Tanzmusik.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Den nach mehrjähriger schwerer Krankheit am heutigen Tage erfolgten Tod unseres ältesten Sohnes **Eduard** zeigen wir allen unsern Freunden mit der Bitte um stille Theilnahme nur auf diesem Wege an.

Halle, den 12. September 1851.

Darlehrer **Wagenknecht** und Frau.

Beitrag für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabeberg.

N 428.

Salle, Sonnabend den 13. September
Zweite Ausgabe.

1851.

Deutschland.

Salle, d. 12. September. Die Preussische Zeitung bringt heute den wörtlichen Abdruck des zwischen Preußen und Hannover abgeschlossenen Vertrags über die Erweiterung des Zollvereins. Der Diskussion in der Presse, die bisher jeder sichern Unterlage entbehrt, ist dadurch eine verbürgte Basis gegeben. Jetzt erst läßt sich die ganze Situation, in der wir uns befinden, klarer übersehen und die Richtung erkennen, welche der fernern Entwicklung bevorsteht. Wir werden den Vertrag in einem ausführlicheren Artikel besprechen. Die Preussische Zeitung leitete denselben mit folgenden Worten ein:

Indem am 7. d. M. ein Vertrag wegen mitzutheilen einigen vorläufigen zunächst zur Wirksamkeit zu welchem Steuerverein ist bekannt, Jahres 1851 des 1851 e führung auf verträgen die Herbeiführung wie der gegen so doch jede wiederkehren gänglich es führung parti Ende zu sül sich in allen Erfolges er über die An lechtere führ den angebeu Es ist dan Wir erblicke rielle Woh tigen Verkeh erkennen da allgemeinen sich gerade b nur die Ein auch die Ab schen soll mit dem Zeitpunkte, in welchem eine Zollvereinigung aller deutschen Staaten zur Ausführung kommt. Auf die sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Folgen wollen wir für heut nur hindeuten, ohne hier näher darauf einzugehen. Allein mit dem vorliegenden Resultat ist nur der erste Schritt geschehen. Preußen hat es übernommen, die Zustimmung derjenigen Staaten zu vermitteln, welche in der Gemeinschaft des großen Zollbundes mitwirken wollen zur Vollendung des Baues, dessen erste Fundamente gelegt sind; wir zweifeln nicht, daß diese Vollendung unter allseitiger aufrichtiger Förderung in segensreicher Weise gelingen werde. Hannover hat sich verpflichtet, seine beiden Genossen im Steuerverein, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, zum Beitritte einzuladen; dieser Beitritt darf als vollkommen gesichert angesehen werden. Wir nehmen nunmehr vor allen Dingen und nach allen Seiten hin eine unbefangene, von Nebenrücksichten irgend welcher Art freie Prüfung in Anspruch. Im Vertrauen auf solche Prüfung sprechen wir mit voller Zuversicht die Erwartung aus,

daß man überall den betretenen Weg als den allein möglich gewesenen erkennen, daß man aber auch die Sache selbst im gerechten Maße würdigen werde. Wir sprechen diese Hoffnung aus vor dem eigenen Vaterlande, vor unsern Kammern, deren Zustimmung vorbehalten ist, vor allen mit Preußen zum Zollverein verbundenen Staaten, vor ganz Deutschland.

Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend.

Se. Majestät der König von Preußen

und
Se. Majestät der König von Hannover,
indem Allerhöchstdieselben die Begründung eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und dessen möglichst umfassende Ausdehnung auf deutsche Nachbarländer als für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen in hohem Grade ersprißlich und zugleich als einen wesentlichen Vorschritt zur allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb Deutschlands betrachten, und diese Zwecke durch einen, bestehende Verschödenheiten berücksichtigenden und möglichst ausgleichenden Vertrag zu erreichen wünschen, haben zur Abschließung eines solchen Vertrages,

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchstihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Mantuffel,
Allerhöchstihren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt, und
Allerhöchstihren Finanzminister v. Bodelschwingh;

Se. Majestät der König von Hannover

Allerhöchstihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc., Freiherrn v. Münchhausen, und
Allerhöchstihren Finanzminister, Freiherrn v. Hammerstein,
bevollmächtigt. Diese sind nach geschickener Auswechslung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikationen, über folgende Bestimmungen einig geworden.

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1854 an soll zwischen Preußen und den alsdann mit Preußen zollvereinten Staaten einerseits, und Hannover nebst den diesem Vertrage beitretenden vermaligen Steuervereinsstaaten andererseits, gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie über die Besteuerung der inländischen Rübenzucker-Fabrikation und eine Gemeinsamkeit der Erträge dieser Abgaben bestehen.

Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im Zollverein bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modifikationen.

Artikel 2.

In Hannover sollen von inländischem Tabak und Wein dieselben Steuern erhoben werden, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieshalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen.

In Folge dessen soll in allen diesen Staaten freier gegenseitiger Verkehr mit Wein, Koffi, Tabak und Tabaksfabrikaten stattfinden und es soll von diesen Erzeugnissen, wenn solche aus nicht zu jenem Verbande gehörenden Zollvereinsstaaten übergehen, die nämliche Abgabe, welcher dieselben jetzt in Preußen unterworfen sind, und zwar für gemeinschaftliche Rechnung, erhoben werden.

Artikel 3.

Die Steuer von der Branntwein-Fabrikation soll in Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen und den dieshalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten erhoben werden.

Die Ausfuhr-Vergütung für inländischen Branntwein soll beiderseits gleichmäßig und zwar dergestalt bestimmt werden, daß sie die Fabrikations-Abgabe auch bei günstigem Betriebe nicht übersteigt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der Fabrikations-Abgabe von inländischen Bieren wird Hannover nicht beschränkt, unbeschadet seiner Verpflichtung, den zwischen den Zollvereinsstaaten zu verabredeten höchsten Steuersatz von 1/2 Rthlr. für 120 Quart preussisch nicht zu übersteigern.

Artikel 5.

Da es, nach der bestimmten Erklärung der hannoverschen Regierung unübersichtliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete, den Verkauf des Salzes an groß, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag seiner Salzsteuer zu erhöhen, so wird Hannover, um die alsdann zu befordrige Entschärfung von Salz in die angrenzenden Vereinststaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbeobachtung abzuwenden, an Stelle